

Verpackungsgesetz

– Mini Guide –

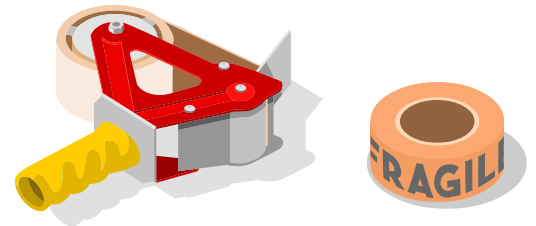
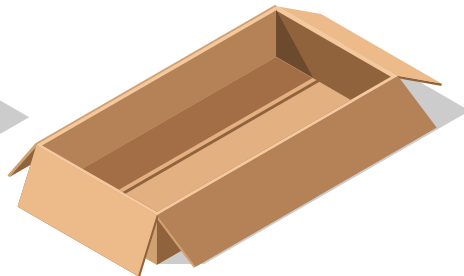
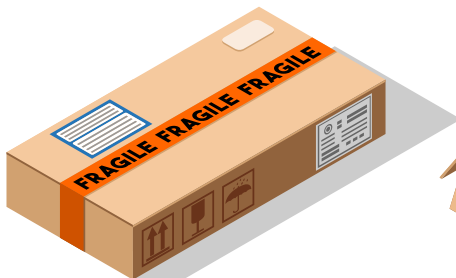
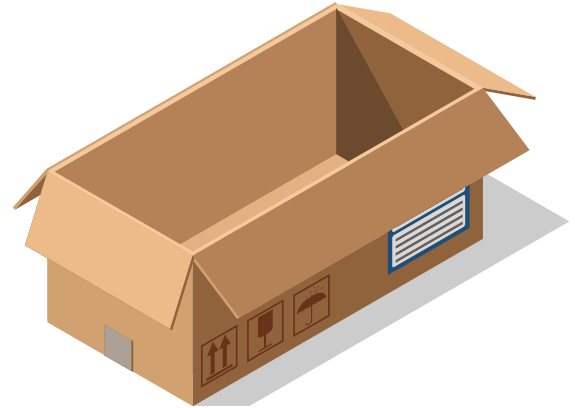
1 Einleitung	3
2 Verpackungsbegriff	4
a Verkaufsverpackung	4
b Umverpackung	4
c Transportverpackung	4
3 Systembeteiligungspflicht	5
a Beteiligungspflicht bei einem dualen System	5
b Ausnahme von einer Beteiligungspflicht	6
c Branchenlösung	6
d Duale Systeme	6
e Übersicht über duale Systeme	7
4 Registrierungspflicht bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister	7
a Datenmeldepflicht	8
b Vollständigkeitserklärung	8
5 Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR)	8
6 Datenbank „LUCID“	9
7 Verstöße	9

1 | EINLEITUNG

Verpackungen und Verpackungsmaterial verursachen Müll. Dieser Fakt stellt ein Problem dar, denn Müll muss entsorgt, recycelt und im besten Fall wiederverwertet werden – zum Beispiel zu neuen Verpackungen.

Um dies zu erreichen, wurde 1991 die Verpackungsverordnung (VerpackV) ins Leben gerufen. Durch sie wurde das Prinzip der Produktverantwortung eingeführt, wodurch Hersteller und Vertreiber von Verpackungen in die Pflicht genommen wurden, sich an Regelungen zur Rücknahme und Verwertung von Verpackungen zu halten. Um diesen Normen gerecht zu werden, wurden darüber hinaus die dualen Systeme geschaffen, die es den Verantwortlichen ermöglichen, die Verpackungen, die bei einem privaten Endverbraucher anfallen, ordnungsgemäß zu recyceln.

Den meisten dürfte dabei das erste duale System „Grüner Punkt“ bekannt sein. Die angestrebten Ziele haben sich durch das 2017 verabschiedete Verpackungsgesetz (VerpackG) nicht geändert. Es richtet sich dabei auch nach wie vor an alle Hersteller und Vertreiber, die Verpackungen erstmals verwenden und dadurch Abfall verursachen. Jedoch werden im Rahmen des neuen Gesetzes auch neue Verpackungsarten erfasst und den Verantwortlichen neue Pflichten auferlegt. Das VerpackG tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und löst die VerpackV damit ab.



2 | VERPACKUNGSBEGRIFF

Das VerpackungsG modifiziert den bisher geltenden Verpackungsbegriff der VerpackV und erweitert ihn, lässt aber Bekanntes auch bestehen. Nach wie vor gelten für Verpackungen folgende Kriterien:

- » Die Materialart ist nicht entscheidend
- » Die Verpackung dient dem Schutz, der Handhabung, Lieferung oder Darbietung von Ware
- » Verpackungen beinhalten Waren
- » Sie werden an Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben

Daneben gibt es Verpackungsarten, die als spezielle Verpackungen zu sehen sind:

a) Die Verkaufsverpackung

Die Verkaufsverpackung stellt eine Einheit aus Ware und Verpackung dar, die typischerweise dem Endverbraucher zugeschickt wird.

Darunter fallen Verpackungen, die

- a. eine Übergabe der Waren an den Endverbraucher unterstützen (**Serviceverpackung**)
- b. den Versand von Waren an den Endverbraucher ermöglichen (**Versandverpackung**)

Insbesondere durch die Einführung der Versandverpackung wird die genutzte Verpackung im Online-Handel nun direkt als Verpackung im Sinne des VerpackG erfasst.

Im Online-Handel fallen am häufigsten folgende Verpackungen an:

- » Kartonagen
- » Luftpolsterfolie, Packhilfen, Beutel
- » Klebeband, Styropor, sonstiges Füllmaterial
- » Versandumschläge aller Art

b) Die Umverpackung

Die Umverpackung stellt eine Mehrzahl von Waren und Verpackungen dar, die zusammen mit den darin enthaltenen Produkten typischerweise dem Verbraucher angeboten wird. Hierbei kann es sich um sog. **Bündelungsverpackungen** handeln.

c) Die Transportverpackung

Die Transportverpackung ist jene Verpackung, die dazu dient, die Handhabung und den Transport von Waren zu erleichtern, ohne dass diese jedoch typischerweise an den Endverbraucher weitergegeben werden. Sie wird nicht von der Systembeteiligungspflicht erfasst.



3 | SYSTEMBETEILIGUNGSPFLICHT

Das VerpackG verpflichtet Hersteller und Vertreiber zu Lizenzierungs- und Registrierungspflichten, falls die gewählte Verpackung „systembeteiligungspflichtig“ ist. Dies liegt vor, wenn die Verpackung

- » mit Ware befüllt
- » nach Gebrauch typischerweise
- » beim privaten Endverbraucher
- » als Abfall anfällt.

Dies betrifft die oben genannten Verkaufs- und Umverpackungen. Entgegen der bisherigen VerpackV reicht es nun aus, dass die Verpackung „typischerweise“ beim Endverbraucher als Müll anfällt.

Verwender von Verpackungen müssen zur Bestimmung schon vor der Nutzung eine allgemeine Abschätzung vornehmen, ob die Verpackung als Müll anfallen könnte.

Wie bisher auch, ist jedoch entscheidend, dass die Verpackung bei einem Endverbraucher als Müll anfällt, womit Verpackungen im industriellen oder gewerblichen Bereich herausfallen. Der exakte Zeitpunkt, wann eine Verpackung als Müll anfällt, ist dabei nicht entscheidend. Wie bisher auch, werden aber auch **vergleichbare Stellen** wie etwa Gaststätten, Hotels oder Kinos als möglicher Anfallort des Verpackungsmülls erfasst. Alle weiteren vergleichbaren Stellen werden unter § 3 Abs.11 VerpackG aufgeführt.

a) Beteiligungspflicht bei einem dualen System

Liegt eine systembeteiligungspflichtige Verpackungen vor, löst dies für Hersteller und Vertreiber die Pflicht aus, sich an einem

dualen System zu beteiligen und die genutzte Verpackung zu lizenzieren.

Bei einem Hersteller im Sinne des Gesetzes handelt es sich um eine Untergruppe der Vertreiber. Nach dem VerpackG ist ein Vertreiber als Hersteller anzusehen, wenn er die Verpackung

- » erstmals in den Verkehr bringt und
- » gewerbsmäßig in den Verkehr und/oder
- » in den Geltungsbereich des Gesetzes bringt

Danach sind Online-Händler als Hersteller anzusehen, wenn die Voraussetzungen auf sie zutreffen.

Entscheidend ist dabei, ob **erstmalig befüllte** Verpackungen durch sie in den Verkehr gebracht werden.

In der Regel handelt es sich um den „Befüller“ von Verpackungen.

Umgekehrt bedeutet dies: Falls verpackte Waren vom Hersteller unangetastet ohne weitere Verpackung direkt weiterversandt werden, ist keine Beteiligung notwendig. Für Hersteller von Verpackungen, die aus dem Ausland verschickt werden, gilt nach der Erweiterung des Wortlautes ebenfalls eine vollständige Lizenzierungspflicht.

Gebrauchte Verpackungen können ohne eine erneute Lizenzierung verwendet werden, falls sie schon einmal lizenziert wurden und noch zur Verwertung durch ein duales System erfasst sind.

b) Ausnahme von einer Beteiligungspflicht:

Bei der Nutzung von Serviceverpackungen als besondere Art der Verkaufsverpackung kann diese Pflicht auf den Vorvertrieb vorverlagert werden. Typische Beispiele für Serviceverpackungen sind:

- » Brötchentüten
- » Fleischerpapier
- » Coffee-to-go-Becher
- » Tüten für Obst und Gemüse
- » Frischhaltefolie oder Aluminiumfolie

Hier gilt, dass die Verpackung schon vorlizenziiert gekauft werden kann. Lizenzieren muss sich dann vielmehr ein Vorvertreiber der Serviceverpackung, also eine Vorvertriebsstufe, z. B. der Produzent oder der Großhandel. Die Vorlizenzierung sollte jedoch durch Rechnung oder Vertrag dokumentiert sein.

Versandpakete sind eindeutig als Verkaufsverpackungen und nicht als Serviceverpackungen einzustufen.

Weiterhin sind Mehrwegverpackungen, Einwegverpackungen sowie Transportverpackungen in der Regel nicht als systembeteiligungspflichtig anzusehen. Mehrwegverpackungen sind dazu bestimmt, nach einem Gebrauch wieder zum gleichen Zweck verwendet zu werden. Die sogenannten Einwegverpackungen sind ebenfalls nicht erfasst, solange sie der Pfandpflicht unterliegen.

c) Branchenlösung

Eine weitere Ausnahme liegt vor, wenn Hersteller die sog. Branchenlösung wählen und die Verpackung unentgeltlich selbst

zurücknehmen und sich entsprechend um die Verwertung kümmern. Dies muss vor Beginn der Branchenlösung der Zentralen Stelle angezeigt und durch einen Sachverständigen bescheinigt werden.

Herstellern ohne Beteiligung an einem dualen System ist es verboten, Verpackungen in den Verkehr zu bringen.

d) Duale Systeme

Das erste duale System wurde als das „Duale System Deutschland – Der Grüne Punkt“ gegründet. Inzwischen gibt es deutschlandweit neun zugelassene Anbieter dualer System. Infolge der veränderten Rechtslage entfiel im Jahr 2009 auch die bis dahin bestehende Kennzeichnungspflicht mit dem grünen Punkt für die Verbrauchsverpackungen.

Hersteller haben sich an einem dualen System zu beteiligen und folgende Angaben zu machen:

- » Materialart
- » Masse der zu beteiligenden Verpackungen
- » Registrierungsnummer

Die Beteiligung kann entweder durch den Händler persönlich geschehen oder durch einen beauftragten Dritten. Durch das VerpackG werden die dualen Systeme aber verpflichtet, Verpackungen und Materialien, die zu einem möglichst hohen Prozentsatz recycelt werden können, bei der Lizenzierung zu fördern und dadurch finanzielle Anreize dafür zu schaffen. Konkrete Beispiele werden bisher nicht genannt. Daneben müssen duale Systeme durch das VerpackG eine Meldepflicht gegenüber der Stiftung Zentrale Stelle

Verpackungsregister erfüllen. Hierbei sind Informationen zu Herstellern und der gemeldeten Materialart und Masse zum Abgleich zu übermitteln.

Ab dem 1. Januar 2019 ist die Beteiligung nur noch mit der Registriernummer durch die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister möglich

e) Übersicht über duale Systeme (Stand August 2018)

- » BellandVision GmbH
- » Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH
- » INTERSEROH Dienstleistungs GmbH
- » Landbell AG für Rückhol-Systeme
- » NOVENTIZ Dual GmbH
- » Reclay Systems GmbH
- » RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG
- » Veolia Umweltservice Dual GmbH
- » Zentek GmbH & Co. KG

4. REGISTRIERUNGSPFLICHT BEI DER STIFTUNG ZENTRALE STELLE VERPACKUNGSREGISTER

Die Lizenzierungspflicht bei einem dualen System löst eine Registrierungspflicht bei der neu geschaffenen Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister aus.

Die Registrierung hat vor Inverkehrbringen von Verpackungen zu erfolgen.

Folgende Angaben sind bei der Registrierung zu hinterlegen:

- » Name, Anschrift und Kontaktdaten
- » eine vertretungsberechtigte Person
- » nationale Kennnummer des Herstellers, einschließlich der entsprechenden Steuernummer
- » Markenname, unter dem der Hersteller die systembeteiligungspflichtige Verpackung in den Verkehr bringt (Falls kein Markenname existiert, soll erneut der Unternehmensname genannt werden)
- » Erklärung, dass eine Beteiligung an einem dualen System oder einer Branchenlösung erfolgt
- » Erklärung, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen
- » Die erstmalige Registrierung bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister ist kostenfrei. Die Registrierung erfolgt rein elektronisch und kann daher mittels Computer/Tablet oder via Smartphone erfolgen.

Die Registrierung muss durch den Händler höchstpersönlich erfolgen. Eine Beauftragung Dritter ist dabei nicht zulässig.

Nach Registrierung erhalten Händler ihre persönliche Registrierungsnummer. Ohne diese wird eine Beteiligung an einem dualen System nicht möglich sein.

Ohne eine ordnungsgemäße Registrierung ist das Inverkehrbringen von Verpackungen nicht gestattet.

a) Datenmeldepflicht

Neben der Registrierung trifft die Hersteller und erfassten Vertreiber die Pflicht, alle Angaben bezüglich der Verpackung auch an die Zentrale Stelle zu übermitteln. Dies betrifft:

- » Registrierungsnummer
- » Materialart und Masse der Verpackung
- » Name des dualen Systems der Beteiligung
- » Beteiligungszeitraum

Die Daten müssen unverzüglich, d. h. ohne weiteres Zögern, übermittelt werden. Die Datenmeldung hat höchstpersönlich zu erfolgen, kann aber durch Nutzung von elektronischen Formularen erfolgen.

b) Vollständigkeitserklärung

Für den Fall, dass Hersteller systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Umfang von

- » mehr als 80.000 Kilogramm Glas
- » mehr als 50.000 Kilogramm Pappe, Papier, Karton sowie
- » mehr als 30.000 Kilogramm der restlichen Materialien

in den Verkehr bringen, sind sie verpflichtet, jährlich bis zum 15. Mai des Folgejahres der Zentralen Stelle eine Vollständigkeitserklärung gemäß § 11 VerpackG zu übermitteln. Diese Erklärung muss durch einen registrierten Sachverständigen, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Buchprüfer geprüft und bestätigt werden. Die Übermittlung hat elektronisch zu erfolgen. In besonderen Fällen kann die Zentrale Stelle auch Hersteller, die die Schwellenwerte nicht überschreiten, zu einer Abgabe auffordern.

Für die meisten Online-Händler dürfte eine Vollständigkeitserklärung aufgrund der Befreiung nicht notwendig sein.

5. STIFTUNG ZENTRALE STELLE VERPACKUNGSREGISTER (ZSVR)

Die neu geschaffene Stelle wurde am 15. Mai 2017 zur Umsetzung des VerpackG mit Sitz in Osnabrück gegründet. Als Behörde ist sie mit hoheitlichen Aufgaben betraut und erlässt in ihrer Funktion Verwaltungsakte.

Alle Aufgaben der ZSVR sind in § 26 VerpackG aufgeführt, dazu zählen u. a.:

- » Annahme der Registrierungen,
- » Vergabe der Registrierungsnummer,
- » Veröffentlichung der Registrierungen im Internet,
- » Prüfung der Datenmeldung über Verpackungsmasse,
- » Benachrichtigung der Landesbehörden zu Verstößen

Die ZSVR führt eine eigene Online-Präsenz, erreichbar unter: <https://www.verpackungsregister.org/?>. Sie dient auch als Anlaufstelle rund um das Thema Verpackungen.

6. DATENBANK „LUCID“

Erstmalig wird durch das VerpackG eine Online-Datenbank eingeführt, die für alle Außenstehenden kostenfrei einsehbar ist und alle Registrierungen enthält. In dieser Datenbank sind folgende Daten ersichtlich:

- » Registrierungsnummer,
- » Registrierungsdatum,
- » Name, Anschrift und Kontaktdaten,
- » Markennamen, unter denen der Hersteller seine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen in Verkehr bringt (Falls kein Markenname existiert, soll erneut der Unternehmensname genannt werden).

Veröffentlicht werden Registrierungen entweder durch eine Erlaubnis im Zeitraum bis 2019 und die damit verbundene Vorregistrierung, oder anschließend nach erfolgreicher Registrierung.



7. VERSTÖßE

Sowohl die Beteiligung an einem dualen System als auch eine entsprechende Registrierung werden durch das VerpackG als gesetzliche Pflicht bestimmt. Ein Verstoß dagegen ist als Ordnungswidrigkeit zu werten. Für eine nicht getätigte Registrierung kann ein Bußgeld von bis zu 100.000 Euro pro Fall verhängt werden. Die Nicht-Beteiligung an einem dualen System kann mit einem Bußgeld von bis zu 200.000 Euro geahndet werden.

Daneben soll die Veröffentlichung dem Zweck dienen, einen fairen Wettbewerb zu garantieren. So können auch konkurrierende Unternehmen durch die Datenbank prüfen, ob ein Händler der notwendigen Registrierung nachgekommen ist.

Schon in Zeiten der Verpackungsverordnung hatten Gerichte bestätigt, dass ein Verstoß gegen die Lizenzierungspflicht einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb darstellt. Verstöße können daher wettbewerbsrechtlich abgemahnt werden.

Die Darlegungslast für eine schon bestehende Lizenzierung liegt bei den Händlern, die Verkaufsverpackungen in den Verkehr bringen. Das heißt: Händler müssen im Fall der Fälle immer beweisen können, dass vermeintlich vorlizenzierte Verpackungen in ihrer Gänze (zum Beispiel auch inklusive Luftpolsterfolie und/oder Klebeband) tatsächlich bereits lizenziert wurden. Können sie dies nicht einwandfrei belegen, so stehen sie selbst in der Pflicht, die Lizenzierung vorzunehmen.

Ist der Händler in diesen Dropshipping-Fällen trotzdem registrierungspflichtig?

Nein, es kann nichts anderes gelten als in Bezug auf die Systembeteiligungspflicht. Kommt der Online-Händler nicht in Berührung mit der Verpackung, trifft nicht ihn, sondern den Hersteller als Erstinverkehrbringer die Registrierungsspflicht.

In welchen Fällen muss sich ein Hersteller oder Händler bei einem dualen System nicht beteiligen?

Sofern Verpackungen verwendet werden, die bereits registriert wurden und somit nicht erstmals in Verkehr gebracht werden, entfällt die Pflicht der Systembeteiligung.

Gilt die Registrierungsspflicht erst aber einer bestimmten Menge?

Nein. Die Registrierungsspflicht ist unabhängig von der Menge, die in Verkehr gebracht wird. Das bedeutet, dass jeder sich registrieren muss, der Verpackungen erstmalig und gewerbsmäßig in Verkehr bringt.

Wie verhält es sich mit gebrauchten Versandmaterialien? Sind diese registrierungspflichtig?

Sofern diese noch nicht registriert sind, ja. Denn auch gebrauchte Versandmaterialien können erstmals in Verkehr gebracht werden und dadurch als Abfall beim Endverbraucher anfallen.

Ist die Registrierung kostenpflichtig?

Die Registrierung ist laut der Zentralen Stelle kostenfrei. Die Kosten für die Registrierung werden über Systeme und Branchenlösungen gedeckt.

Welche Folgen drohen bei Verstößen gegen das Verpackungsgesetz?

Bei einer Nicht-Registrierung bzw. beim Vertrieb von Waren, deren Hersteller die Registrierung der vertriebenen Marken nicht vorgenommen hat, droht ein Bußgeld bis zu 100.000 Euro. Bei einer Nicht-Beteiligung an einem System wird ein Bußgeld von bis zu 200.000 Euro fällig.

Muss ein Hinweis, dass sich der Shop bei der Zentralen Stelle registriert hat, im Online Shop vermerkt werden?

Nein, für Händler besteht keine Informationspflicht diesbezüglich. Die Registrierung ist online auf der Plattform LUCID vermerkt und daher auch transparent und von jedermann einsehbar.

Was ist zu tun, wenn nicht eindeutig klar ist, ob die Verpackung „typischerweise“ als Abfall anfällt?

Die Zentrale Stelle hat die Kompetenz, auf Antrag darüber zu entscheiden, ob eine Verpackung als systembeteiligungspflichtig einzuordnen ist. Dieser kann online gestellt werden auf: <https://www.verpackungsregister.org/>

IMPRESSUM

Herausgeber

Händlerbund e. V.
Torgauer Straße 233
04347 Leipzig

Verlag

Händlerbund Management AG
Torgauer Straße 233
04347 Leipzig
info@onlinehaendler-magazin.de

Layout/Satz

Franziska Vogel

Redaktion

Ariane Nölte (Chefredakteurin);
Ivan Bremers (Volljurist);
Händlerbund Management AG
Torgauer Straße 233
04347 Leipzig
redaktion@onlinehaendler-magazin.de
ivan.bremers@haendlerbund.de

KONTAKT

Händlerbund Management AG
Torgauer Straße 233
04347 Leipzig
Tel.: 0049 341 - 92 65 90
Fax: 0049 341 - 92 65 9100
Web: www.haendlerbund.de
Mail: info@haendlerbund.de

